

Stand: 13. Juni 2025

## Informationen für die Ausbildung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im mittleren und gehobenen Dienst im Land Brandenburg zu Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld

### Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines .....	2
1.1 Rechtsgrundlagen .....	2
1.2 Abordnung/Zuweisung .....	2
1.3 Anhörung .....	3
1.4 Erteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung .....	3
1.4.1 Abordnungen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten .....	3
1.4.2 Abordnungen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten .....	3
2. Umzugskostenvergütung .....	4
3. Trennungsgeld .....	4
3.1 Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben (Ausbildungsstätte/Praktikumsort) .....	4
3.1.1 Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld .....	5
3.1.2 Reisebeihilfe für Heimfahrten .....	5
3.1.3 Fahrkosten am Dienort .....	6
3.2 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort .....	7
3.3 Ende des Trennungsgeldanspruchs .....	7
4. Antragstellung .....	8
4.1 Trennungsgeld .....	8
4.1.1 Anträge bei dienstlichen Maßnahmen ohne Zusage der UKV .....	8
4.1.2 Anträge bei dienstlichen Maßnahmen mit Zusage der UKV .....	8
4.2 Umzugskostenvergütung .....	9
5. Sonderbestimmungen für minderjährige Bedienstete ohne Trennungsgeldanspruch .....	9
6. Reisekostenvergütung für Dienstreisen .....	9

Die Hinweise sollen Ihnen bei der Realisierung eines Anspruchs auf Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten helfen. Ihre Ansprechpartner in der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) stehen für weitere Auskünfte und individuelle Fragen gern zur Verfügung:

### **Hotline Reisekosten, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung:**

Telefon: 0355 - 865 4010 und 0355 - 865 4011

Mail: [trennungsgeld-ukv@zbb.brandenburg.de](mailto:trennungsgeld-ukv@zbb.brandenburg.de)

Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Homepage der ZBB: [www.zbb.brandenburg.de](http://www.zbb.brandenburg.de)

Für einen direkten Austausch mit Ihrer zuständigen Bearbeiterin/Ihrem zuständigen Bearbeiter reichen Sie bitte unter Angabe einer Telefonnummer Ihr Anliegen über die o. g. E-Mailadresse ein.

Für ergänzende Informationen wird auf das MdFE-Rundschreiben „Bundesumzugskostengesetz - BUKG - Zusage der Umzugskostenvergütung bei dienstlichen Maßnahmen im Inland“ vom 28. Februar 2025 ([https://zbb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MdFE-Rundschreiben BUKG - Zusage der UKV - vom 28. Februar 2025.pdf](https://zbb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MdFE-Rundschreiben_BUKG_-_Zusage_der_UKV_-_vom_28._Februar_2025.pdf)), das „Merkblatt über Umzugskostenvergütung“ ([https://zbb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage 2 MDfE-RS vom 28.02.2025 UKV Merkblatt UKV.pdf](https://zbb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage_2_MDfE-RS_vom_28.02.2025_UKV_Merkblatt_UKV.pdf)) und das „Merkblatt über Trennungsgeld“ ([https://zbb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage 3 MDfE-RS vom 28.02.2025 UKV Merkblatt TG.pdf](https://zbb.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage_3_MDfE-RS_vom_28.02.2025_UKV_Merkblatt_TG.pdf)) verwiesen.

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Für die Gewährung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten sind die folgenden Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- das Bundesreisekostengesetz (BRKG),
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV),
- das Bundesumzugskostengesetz (BUKG),
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesumzugskostengesetz (BUKGVwV),
- die Trennungsgeldverordnung (TGV) in Verbindung mit der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung (BbgTGV) sowie
- die Allgemeinen Durchführungshinweise zum Trennungsgeldrecht im Land Brandenburg (Bbg TG ADH).

### **1.2 Abordnung/Zuweisung**

Im Rahmen Ihrer Ausbildung werden Sie von Ihrer Dienststelle nach § 29 Landesbeamtengesetz (LBG) bzw. § 20 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) für den fachtheoretischen Teil an eine Bildungsstätte (z.B. LaköV, TH-Wildau, LFS) und für den praktischen Teil an eine Dienststelle abgeordnet bzw. zugewiesen.

Im Rahmen der Abordnung/Zuweisung hat Ihre Dienststelle auch darüber zu entscheiden, ob die Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) erteilt werden soll.

### **1.3 Anhörung**

Vor Erteilung der Abordnung/Zuweisung wird von Ihrer Dienststelle eine Anhörung u. a. zu den für einen Umzug bedeutsamen persönlichen und familiären Verhältnissen durchgeführt.

Die Abordnung ist Erstattungsgrundlage für die Ansprüche auf Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung. Prüfen Sie daher die Abordnung/Zuweisung dahingehend, ob Ihre Angaben aus der Anhörung berücksichtigt worden sind. Bei Unstimmigkeiten setzen Sie sich umgehend – vor Beginn der Maßnahme – mit Ihrer Dienststelle in Verbindung.

### **1.4 Erteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung**

Für die Erstellung der Abordnung/Zuweisung ist neben Ihren Angaben in der Anhörung die Dauer der Maßnahme entscheidend:

#### **1.4.1 Abordnungen für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten**

Werden Sie für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten abgeordnet/zugewiesen, wird Ihnen die UKV im Regelfall nicht zugesagt. In diesen Fällen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Trennungsgeld. Eine eigene Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 3 BUKG ist nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Trennungsgeld, jedoch ist das Vorhandensein einer Unterkunft nachzuweisen.

#### **1.4.2 Abordnungen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten**

Ihre Abordnungen können entweder die Zusage der UKV beinhalten oder aber den Anspruch auf Trennungsgeld dokumentieren.

Sind Sie ledig ohne Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 3 BUKG und werden Sie für einen Zeitraum von über drei Monaten abgeordnet/zugewiesen, ist Ihnen gemäß Tz 4.1.4 BUKGVwV die UKV grundsätzlich zuzusagen, sofern Sie nicht am neuen Dienstort bzw. im Einzugsgebiet (weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt) wohnhaft sind.

Sofern Sie nach der UKV-Zusage nicht auf eigene Kosten pendeln, kann es notwendig sein, am Ort der Abordnung/Zuweisung eine Unterkunft anzumieten. In Frage kommen hierfür eine reguläre, befristet anzumietende Mietwohnung, ein WG-Zimmer, eine Ferienwohnung bzw. Monteurunterkunft.

Wenn jedoch davon auszugehen ist, dass Sie wegen der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt am neuen Dienstort vor Ablauf des Abordnungszeitraumes eine Wohnung nicht erlangen können, kann von der Zusage der UKV abgesehen werden (vgl. Tz. 4.1.4 BUKGVwV). Dann erhalten Sie grundsätzlich Trennungsgeld. Sie können gegenüber der für den Erlass der UKV-Zusage zuständigen Personalstelle geltend machen, dass kein Umzug durchgeführt werden kann, weil Wohnungsmangel am neuen Dienstort besteht. Das Vorliegen eines Wohnungsmangels ist hinreichend zu begründen. Beispielsweise kann für einen Wohnungsmangel sprechen, dass es sich um Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne von § 556d Abs. 2 Sätze 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) handelt. In diesen Gemeinden ist nach § 1 der Mietpreisbegrenzungsverordnung die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet. Entsprechende vergebliche Wohnungsbemühungen sind nachzuweisen. Als Nachweise

gelten Anfragen bei Wohnungsgesellschaften, Vermietern von Pensionen bzw. Ferienwohnungen oder Internetanfragen bei ImmoScout.

## 2. Umzugskostenvergütung

Ist Ihnen die UKV zugesagt worden, werden die entstandenen notwendigen Kosten für einen Umzug nach Maßgabe der Vorschriften des BUKG erstattet.

Sind Sie ledig ohne Wohnung i. S. d. § 10 Abs. 3 BUKG und überführen Sie Ihr Umzugsgut gleichzeitig mit dem Dienstantritt, erfolgt die Erstattung der Kosten der Umzugsreise nach § 7 BUKG und die Gewährung einer Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Abs. 2 BUKG. Bitte beachten Sie, dass die Dienstantrittsreise als Umzugsreise nach § 7 Abs. 1 BUKG gilt (vgl. Tz. 7.1.1 BUKGVwV). Auf den Umfang des Umzugsgutes kommt es dabei nicht an. In Folge dessen besteht kein Anspruch auf Erstattung zusätzlicher Fahrten zum Transport des Umzugsgutes.

Finden Sie keinen angemessenen Wohnraum, setzen Sie sich mit Ihrer Personalstelle in Verbindung, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

## 3. Trennungsgeld

Ist Ihnen die UKV nicht zugesagt worden oder sind Sie bei Zusage der UKV wegen Wohnungsmangels gehindert, an den neuen Beschäftigungsort einschließlich des Einzugsgebietes umzuziehen, kann unter bestimmten Voraussetzungen Trennungsgeld gewährt werden. Dieses dient der teilweise pauschalen Abgeltung der Ihnen für die Dauer der dienstlich veranlassten Maßnahme entstehenden **Mehrauslagen** für Fahrkosten, Verpflegung, Unterkunft und sonstige Lebenshaltungskosten aufgrund eines erforderlichen Ortswechsels. Für Anwärtinnen und Anwärter richtet sich die Gewährung von Trennungsgeld nach den Bestimmungen in § 3b BbgTGV.

Hierbei werden zwei Hauptarten des Trennungsgeldes unterschieden:

a) Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben gemäß § 3 TGV i. V. m. § 3b BbgTGV einschließlich der Gewährung von Reisebeihilfen

→ Erläuterungen siehe Punkt 3.1 dieses Merkblatts

b) Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort gemäß § 3 BbgTGV

→ Erläuterungen siehe Punkt 3.2 dieses Merkblatts

### 3.1 Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben (Ausbildungsstätte/Praktikumsort)

Wenn Sie nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und Ihnen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, wird Ihnen Trennungsgeld gemäß § 3b BbgTGV i. V. m. § 3 TGV gewährt. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung bis zwölf Stunden und die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück bis drei Stunden beträgt.

Eine Gewährung von Trennungsgeld ist zudem nur möglich, wenn Sie am Wohnort über eine Unterkunft verfügen und daher durch die doppelte Haushaltsführung Mehrkosten entstehen.

Das Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben umfasst Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Trennungsübernachtungsgeld, Reisebeihilfen sowie Fahrtkosten.

### **3.1.1 Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld**

Werden Verpflegung und Unterkunft am neuen Ausbildungsort durch die Ausbildungsstätte unentgeltlich bzw. bis in Höhe der Sachbezugswerte zur Verfügung gestellt, so kann Trennungsgeld nicht gewährt werden.

Steht keine unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft am Ausbildungsort zur Verfügung, werden grundsätzlich die folgenden Leistungen gewährt:

In den ersten sieben Tagen nach Beendigung der Dienstantrittsreise (erste Anreise an den neuen Dienstort zu Beginn der dienstlichen Maßnahme) werden gemäß § 3b Abs. 1 Nummer 1 BbgTGV 75 Prozent des Trennungsreisegeldes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TGV gewährt, das der Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen entspricht.

Ab dem achten Tag besteht grundsätzlich Anspruch auf Zahlung von Trennungstagegeld. Das Tagegeld beträgt 10,50 Euro täglich. Dies entspricht gemäß § 3b Abs. 1 Nummer 2 BbgTGV 75 Prozent des ermäßigten Tagegeldes nach § 3 Abs. 2 TGV i. V. m. § 8 BRKG.

Nach Ablauf des siebten Tages werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine wegen der dienstlichen Maßnahme bezogenen angemessenen Unterkunft inklusive der unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten erstattet.

Ab dem zweiten Monat werden die Unterkunftskosten bis zu einer Höhe von maximal 500 Euro monatlich gezahlt. Höhere Unterkunftskosten sind nur berücksichtigungsfähig, wenn nachweislich bereits im ersten Monat des Bezuges von Trennungsübernachtungsgeld Bemühungen stattfanden, eine preiswertere Unterkunft (unter 500 Euro) am neuen Beschäftigungsort oder in dessen Einzugsgebiet zu finden.

Somit können Sie sich in Absprache mit Ihrer Personalstelle für die Dauer der Ausbildungszeit eine Unterkunft anmieten (möbliertes Zimmer). Die Unterkunftskosten werden grundsätzlich nur unter der Voraussetzung erstattet, dass eine Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird. Die Auslagen für die Unterkunft sind nachzuweisen (z. B. Mietvertrag, Zahlungsquittungen mit Namen und Anschrift des Empfängers, Überweisungsbelege).

### **3.1.2 Reisebeihilfe für Heimfahrten**

Gemäß § 5 Abs. 1 TGV i. V. m. Tz. 5.1 Bbg TG ADH haben Sie Anspruch auf Reisebeihilfe für **Heimfahrten** für jeweils 14 Tage des Aufenthaltes am neuen Dienstort. Heimfahrten im trennungsgeldrechtlichen Sinne sind Fahrten an den bisherigen Wohnort und zurück. Als Aufenthaltstage gelten alle Tage zwischen der Dienstantrittsreise und dem zeitgerechten Verlassen des Dienstortes nach Ende der Maßnahme.

*Beispiel:*

*Abordnung vom 1. Juni bis 15. Juli von Potsdam nach Cottbus*

*Dienstantrittsreise am 31. Mai., Rückreise am 15. Juli*

*Berechnung Anspruchszeiträume: 01. Juni bis 14. Juni, 15. Juni bis 28. Juni, 29. Juni bis 12. Juli*

→ Es können insgesamt 3 Reisebeihilfen gewährt werden.

Es besteht die Möglichkeit, Heimfahrten anzusparen, d. h. in einem Zeitraum keine Heimfahrt, dafür aber in einem nächsten Zeitraum 2 Heimfahrten abzurechnen.

*Beispiel für das Ansparen einer Reisebeihilfe:*

*Abordnung vom 1. Juni bis 15. Juli von Potsdam nach Cottbus*

*Dienstantrittsreise am 31. Mai., Rückreise am 15. Juli*

*Berechnung Anspruchszeiträume: 01. Juni bis 14. Juni, 15. Juni bis 28. Juni, 29. Juni bis 12. Juli*

→ Es können insgesamt 3 Reisebeihilfen bspw. für die Zeiten vom 19. Juni bis 21. Juni, 26. Juni bis 28. Juni und 04. Juli bis 06. Juli gewährt werden.

*Im 1. Anspruchszeitraum 1. Juni bis 14. Juni wurde keine Reisebeihilfe in Anspruch genommen. Im 2. Anspruchszeitraum 15. Juni bis 28. Juni wurde die Reisebeihilfe als zusätzliche Reisebeihilfe in Anspruch genommen. Im 3. Anspruchszeitraum wurde eine Reisebeihilfe in Anspruch genommen.*

Für die Reisebeihilfe gilt das Erstattungsprinzip, das heißt, es sind nur notwendige und tatsächlich entstandene Fahrauslagen berücksichtigungsfähig. Führen Sie die Fahrt an einen anderen Ort als den Wohnort durch, sind die entstandenen Kosten nur bis zur Höhe der Auslagen anzuerkennen, die bei einer Fahrt an den bisherigen Wohnort erstattungsfähig gewesen wären.

Je nach benutztem Beförderungsmittel wird Fahr- oder Flugkostenerstattung bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse bzw. bei PKW-Nutzung Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent pro Kilometer (höchstens 130 Euro pro Reisebeihilfe) gewährt.

Anstelle einer Heimfahrt kann für eine **Besuchsfahrt** folgender abschließend genannter Personen gemäß § 5 Abs. 2 TGV eine Reisebeihilfe beantragt werden:

- der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, eines Kindes oder
- einer oder eines Verwandten bis zum vierten Grad, einer oder eines Verschwägerten bis zum zweiten Grad, eines Pflegekindes oder von Pflegeeltern, wenn Sie mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewähren.

Es werden höchstens die Kosten erstattet, die bei einer Heimfahrt erstattungsfähig sind. Deshalb ist bei der Erstattung für eine mit der Bahn durchgeführte Besuchsfahrt die BahnCard der trennungsgeldberechtigten Person zu berücksichtigen, auch wenn die angehörige Person selbst über keine BahnCard verfügt.

### **3.1.3 Fahrkosten am Dienort**

Ab dem achten Tag werden grundsätzlich keine Fahrkosten am Dienort mehr erstattet.

Ausnahme: Sollte Ihnen durch Ihren Dienstherrn außerhalb des Dienortes eine unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt worden sein, werden Ihnen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 TGV die entstandenen notwendigen Fahrauslagen für die gesamte Dauer der Maßnahme erstattet.

### 3.2 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Fahren Sie täglich zu Ihrer bisherigen Wohnung zurück, erhalten Sie gemäß § 3 BbgTGV als Trennungsgeld Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung. Hierauf sind die Fahrauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, bei einer Kette von Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 TGV der ursprünglichen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätten.

**Fahrkostenerstattung** erhalten Sie, wenn Ihnen die tägliche Rückkehr zur Wohnung zuzumuten ist (siehe Tz. 3.1) oder Sie für Ihre täglichen Fahrten ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen. Berücksichtigungsfähig sind nur die Kosten der billigsten Fahrkarte. Sofern Sie für die zumutbare tägliche Heimfahrt einen PKW benutzen, werden Ihnen als Auslagenersatz hierfür ebenfalls nur die Kosten in Höhe der billigsten Fahrkarte erstattet.

Als **Wegstreckenentschädigung** wird je Entfernungskilometer (einfache Strecke) ein Betrag von 30 Cent gewährt, wenn die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist und Sie für die täglichen Fahrten ein Kraftfahrzeug benutzen.

Die Höhe der Entschädigung bei täglicher Rückkehr zur Wohnung ist gemäß § 3 Abs. 5 BbgTGV auf monatlich 400 Euro begrenzt (Höchstbetrag), für kürzere Zeiträume als einen Monat entsprechend anteilig. Bei Tagen der vollen Abwesenheit vom neuen Dienort (Homeofficetage, Urlaubstage, Krankheitstage etc.) wird der Höchstbetrag ebenfalls anteilig herabgesetzt (Tz. 6.5.3. Buchst. a Bbg TG ADH).

### 3.3 Ende des Trennungsgeldanspruchs

Der Anspruchszeitraum für die Gewährung des Trennungsgeldes ist grundsätzlich auf drei Monate begrenzt. In allen Fällen der Verlängerung des Anspruchszeitraumes nach § 4 Abs. 2 und 3 BbgTGV wird das in § 3 Abs. 2 TGV vorgesehene Trennungstagegeld nicht mehr gewährt. Trennungsübernachtungsgeld und Reisebeihilfe für Heimfahrten (§ 3 Abs. 2 und § 5 TGV) bleiben für die Dauer der Verlängerung des Anspruchszeitraumes unberührt.

Die Begrenzung des o. g. Anspruchszeitraumes besteht weiter, wenn sich aus Anlass einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 1 Abs. 2 TGV der neue Dienort nicht ändert.

Darüber hinaus endet der Anspruch auf Trennungsgeld bei Wegfall der maßgeblichen Voraussetzungen, die zur Gewährung des Trennungsgeldes geführt haben, beispielsweise:

- wenn die getrennte Haushaltsführung tatsächlich beendet wird,
- wenn der Wohnungsmangel im Einzugsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 TGV behoben ist,
- wenn die dienstliche Maßnahme nach § 1 Abs. 2 TGV beendet oder aufgehoben worden ist,
- bei einem Umzug an den neuen Dienort oder in dessen Einzugsgebiet,
- wenn bei Zusage der UKV die uneingeschränkte Umzugswilligkeit nicht nachgewiesen wird,
- wenn ein zwingender persönlicher Hinderungsgrund entfällt.

## **4. Antragstellung**

### **4.1 Trennungsgeld**

Trennungsgeld ist erstmalig gemäß § 5 Abs. 1 BbgTGV i. V. m. Tz. 9.1.1 Bbg TG ADH schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Maßnahme zu beantragen (Erstantrag).

Anschließend wird das Trennungsgeld monatlich nachträglich aufgrund von Forderungsnachweisen gezahlt, die gemäß § 5 Abs. 1 BbgTGV i. V. m. Tz. 9.1.2 ff. Bbg TG ADH innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats einzureichen sind (Folgeanträge).

Die notwendigen Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der ZBB unter [www.zbb.brandenburg.de](http://www.zbb.brandenburg.de).

Zusammen mit den Anträgen sind die Personalverfügung für die dienstliche Maßnahme sowie Nachweise (z. B. Mietverträge, Rechnungen, Fahrkarten; bei Zusage der UKV: Nachweise für fortwährende Bemühungen, eine Wohnung zu finden) vorzulegen.

#### **4.1.1. Anträge bei dienstlichen Maßnahmen ohne Zusage der UKV**

a) Notwendige Antragsformulare bei auswärtigem Verbleiben am neuen Dienstort:

- Ergänzungsblatt zum erstmaligen Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld
- Erstattungsantrag Reisekosten – Einzel-Reisekostenrechnung
- monatlicher Forderungsnachweis
- Antrag auf Gewährung von Reisebeihilfen (Heimfahrten)

b) Notwendige Antragsformulare bei täglicher Rückkehr zum Wohnort:

- Ergänzungsblatt zum erstmaligen Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld
- Erstattungsantrag Reisekosten – Einzel-Reisekostenrechnung
- Tägliche Rückkehr ohne Zusage der UKV

#### **4.1.2 Anträge bei dienstlichen Maßnahmen mit Zusage der UKV**

a) Notwendige Antragsformulare bei auswärtigem Verbleiben am neuen Dienstort:

- Ergänzungsblatt zum erstmaligen Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld
- Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld nach Zusage der UKV - § 2 TGV - auswärtiges Verbleiben am neuen Dienstort
- Erstattungsantrag Reisekosten – Einzel-Reisekostenrechnung
- monatlicher Forderungsnachweis
- Antrag auf Gewährung von Reisebeihilfen (Heimfahrten)

b) Notwendige Antragsformulare bei täglicher Rückkehr zum Wohnort:

- Erstantrag auf Bewilligung von Trennungsgeld nach Zusage der UKV - tägliche Rückkehr zum Wohnort
- Ergänzungsblatt zum erstmaligen Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld

- Erstattungsantrag Reisekosten – Einzel-Reisekostenrechnung
- monatlicher Forderungsnachweis

#### **4.2 Umzugskostenvergütung**

Die UKV ist gemäß § 2 Abs. 2 BUKG schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung des Umzuges zu beantragen.

Die zur Beantragung der UKV zu nutzenden Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der ZBB: <https://zbb.brandenburg.de/zbb/de/reisekostenstelle/umzugskostenverguetung/>

Zusammen mit den Anträgen sind die Personalverfügung für die dienstliche Maßnahme sowie Nachweise (z. B. Mietvertrag, Fahrkarten, Kostenbeleg für den Miettransporter zzgl. Tankquittungen) vorzulegen.

#### **5. Sonderbestimmungen für minderjährige Bedienstete ohne Trennungsgeldanspruch**

Minderjährige Bedienstete ohne Trennungsgeldanspruch nach § 3 TGV erhalten gemäß § 3c BbgTGV für jeden halben Monat die Fahrauslagen für eine Heimfahrt zum Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten in entsprechender Anwendung des § 5 TGV, wenn keine tägliche Rückkehr an den Wohnort erfolgt und die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist.

#### **6. Reisekostenvergütung für Dienstreisen**

Sofern ein Anspruch auf Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 1 BRKG besteht, werden Dienstreisenden auf Antrag die dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten vergütet.

Ob Sie entstandene Reisekosten für Dienstreisen über Formblätter oder das elektronische Reisekostenprogramm PTravel abrechnen, erfragen Sie bitte direkt bei Ihrer Dienststelle.